

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.2.1976 (Ges. Bl. S. 177) in der Fassung vom 25.6.1981 (Ges. Bl. S. 441) hat der Gemeinderat am 08.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt ist das von der Stadt Trochtelfingen herausgegebene Amtsblatt.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt Trochtelfingen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.